



III KOOPERATION

Die Unterstützung durch externe Fachleute ist im Verdachtsfall sowie bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts unentbehrlich.



WARUM? WOZU DIESER BESTANDTEIL? WAS HABEN WIR DAVON?

Zu einem Schutzkonzept gehört die Gewissheit, dass die Schule im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt von Fachleuten unterstützt wird. Dafür sollte unabhängig von einem konkreten Vorfall Kontakt zu schulberatenden Diensten oder - wenn vorhanden - zu einer regionalen Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt aufgenommen und gepflegt werden.

Schulberatende Dienste kennen das System Schule gut, Fachberatungsstellen haben zumeist mehr Erfahrung mit der Intervention bei sexueller Gewalt. Für Schulen ist es eine enorme Erleichterung zu wissen, wer sie dabei unterstützt, Verantwortung für den Umgang mit einem Fall von sexueller Gewalt zu tragen.

Lehrkräfte sowie psychologische und sozialpädagogische Fachkräfte, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, haben einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem Jugendamt nach § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die Beratung erfolgt durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Für alle anderen an Schulen beschäftigten Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, gilt der Anspruch auf Beratung in Kinderschutzfragen gegenüber dem Jugendamt nach § 8b Absatz 1 bzw. § 8a Absatz 4 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe; SGB VIII. Die Beratung erfolgt ebenfalls durch eine

„insoweit erfahrene Fachkraft“. Wer die zuständige Fachkraft jeweils ist, erfährt man beim örtlichen Jugendamt.

Über den Einzelfall hinaus ist die Kooperation auch bei der Erstellung des Schutzkonzepts und vor allem bei der Entwicklung eines passgenauen Interventionsplans unbedingt zu empfehlen. In den Interventionsplan sollte die Verpflichtung aufgenommen werden, bei schulinternen Verdachtsfällen einen externen fachkompetenten Kooperationspartner zur Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen einzubeziehen. So kann Fehlentscheidungen vorgebeugt und sichergestellt werden, dass dem Kindeswohl entsprechend gehandelt wird.

Vielleicht entstehen Bedenken, ob sich die Schule durch diese enge Zusammenarbeit „das Heft aus der Hand nehmen lässt“. Aber Missbrauchsprävention und -intervention sind nicht das „Kerngeschäft“ von Schule. Dabei Rat und Hilfe anzunehmen, bewahrt vor Überforderung. Die Entscheidung über das Schutzkonzept, aber auch die Verantwortung für das konkrete Vorgehen bei Übergriffen oder einem Verdacht verbleibt immer bei der Schule.



WANN? SOLLTE DIESER BESTANDTEIL ENTWICKELT WERDEN?

Dieser Bestandteil sollte aus zwei Gründen ganz oben auf der Agenda stehen. Zum einen, weil Schulen jederzeit mit einem Fall von sexualisierter Gewalt konfrontiert werden können und dann professionell agieren müssen. Zum anderen ist es sinnvoll, sich bei der Entwicklung von Schutzkonzepten durch externe Fachkräfte unterstützen zu lassen. Damit die Steuerung des Prozesses gut klappt, sollten diese so früh wie möglich einbezogen werden.



WER?

SOLLTE DIE KOOPERATION HERSTELLEN UND PFLEGEN?

Was die Unterstützung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten betrifft, so ist es sinnvoll, dass die Schulleitung einen diesbezüglichen Kontakt zu einer Fachkraft herstellt. Wo es Fortbildungsbeauftragte gibt, die meist entsprechend vernetzt sind, können diese den Kontakt zwischen Schulleitung und Fachkraft herstellen.

Geht es um die Kooperation in konkreten Verdachtsfällen, so kann diese Aufgabe sinnvollerweise von der Schulsozialarbeit und/oder von Beratungslehrer*innen übernommen werden. Dies gilt allerdings nicht für Fälle, in denen sich ein Verdacht gegen einen Kollegen oder eine Kollegin richtet! Hier liegt die Handlungsverantwortung immer bei der Schulleitung. Aus diesem Grund sollte auch sie die entsprechenden Fachkräfte kennen.



WAS?

FRAGEN, DIE BEANTWORTET, THEMEN, DIE GEKLÄRT WERDEN SOLLTEN

Für die beiden Bereiche der Kooperation gibt es verschiedene Themen zu klären:

1. Die Schutzkonzept-Entwicklung: Wer (welcher schulberatende Dienst, welche Fachberatungsstelle) ist in diesem Bereich kompetent, dies zu moderieren und zu begleiten? Ab welchem Zeitpunkt steht die Unterstützung zur Verfügung? Welche Kosten entstehen dabei und wie kann die Finanzierung aussehen?

Entscheidet sich die Schule für diese externe Unterstützung, so kann sie in der Folge einen großen Teil der Verantwortung für die Strukturierung des Prozesses an die Fachkraft abgeben.

2. Unterstützung bei Verdachtsfällen: Wer (welche Fachberatungsstelle, welcher schulberatende Dienst) hat die notwendige Expertise und Erfahrung – auch für Fälle digitaler sexueller Gewalt? Wer steht im Krisenfall zeitnah zur Verfügung?

Bei der Erstellung des Interventionsplans (siehe Bestandteile/INTERVENTIONSPLAN) sollte eine entsprechende Kooperationsvereinbarung getroffen werden, damit im Krisenfall keine Zeit mit der Suche nach geeigneter Unterstützung verloren geht.



WIE?

FINDEN WIR ENTSPRECHENDE KOOPERATIONSPARTNER?

Wenn es darum geht, Fachreferent*innen bzw. Fachberatungsstellen in der Region zu finden, ist es lohnenswert, sich im Kolleg*innen- und Bekanntenkreis umzuhören, ob es bereits Kontakte und gute Erfahrungen gibt. Zudem unterstützen die folgenden Angebote Ihre Suche:



Adressen von Fachberatungsstellen in der Region bietet die Datenbank des Hilfeportals der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.



Darüber hinaus helfen die Fachkräfte am Hilfetelefon der Unabhängigen Beauftragten (0800-2255530) bei der Suche nach Fachberatungsstellen.

Die Datenbank Fortbildungsnetz sG entwickelt von der DGfPI (Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, - vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V.) und der BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung), bietet qualifizierte Fortbildungsangebote zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.



KOOPERATION

Gemäß dem Schulgesetz arbeiten Schule und Jugendamt zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zusammen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung oder -beeinträchtigung soll die Schule das Jugendamt unterrichten.

Die Schule kann zudem ein verpflichtendes Elterngespräch festlegen: Nimmt bei einem dringendem Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers oder der Schulleitung zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin bzw. des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Schülerin bzw. des Schülers fest, kann die weitere Einladung zu dem Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird (§ 85 Abs. 4 Schulgesetz).

Eine Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkräfte“ stehen jeder Lehrkraft und Schulleitung nach § 8b Absatz 2

Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu. In Baden-Württemberg sind diese Fachkräfte zum Teil direkt bei den Jugendämtern angesiedelt, zum Teil aber auch bei anderen Trägern. In jedem Fall kennt das örtliche Jugendamt die Kontaktdaten. Es ist ratsam, bereits im Vorfeld die entsprechenden Kontaktdaten zu erfragen.

Daneben können sich Schulen insbesondere zu psychologisch-pädagogischen Fragestellungen und Problemlagen an Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der 28 schulpsychologischen Beratungsstellen sowie an die in vielen Schulen eingesetzten Beratungslehrkräfte wenden (§ 19 Schulgesetz). Hinsichtlich des Themas der sexuellen Gewalt können die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Ansprechpartner sein, z. B. bei Unsicherheiten im weiteren Vorgehen. Sie müssen Schulen dann aber auf die insoweit erfahrenen Fachkräfte und die spezialisierten Fachberatungsstellen verweisen.

Fachberater/innen Schulentwicklung unterstützen Schulen bei der Erarbeitung eines Leitbildes sowie bei weiteren Schulentwicklungsaufgaben im Sinne einer Prozessbegleitung.

Spezialisierte Fachberatungsstellen unterstützen die Schulen im Falle von Verdachtsmomenten sowie in der Nachsorge. Mit ihnen bereits im Vorfeld in Kontakt zu treten ist sinnvoll und kann z. B. im Rahmen einer Gesamtlehrerkonferenz eingeplant werden.